



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gothe, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

### A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist. Weiter heißt es im Urteil: „§ 57 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sind daher verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. § 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes, der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 GG) und ist daher nichtig.“

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthält in Art. 59 Abs. 2 Satz 3 ein ebensolches pauschales Verbot und eine ebensolche Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen: „Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.“

Mit dieser Regelung verletzt der Staat die durch das Grundgesetz gebotene und im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 eingeforderte weltanschaulich-religiöse Neutralität.

### B) Lösung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird geändert. In Art. 59 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

In Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Aktuelle Zahlen der Forschungsgruppe Weltanschauungen zeichnen für Deutschland ein Bild der religiösen bzw. weltanschaulichen Vielfalt. Demnach ist ein großer Teil der Bevölkerung mittlerweile nicht mehr christlichen Konfessionen zuzurechnen. Insbesondere konfessionslose Menschen und Muslime prägen zahlenmäßig zunehmend unsere gesellschaftliche Realität.

Diesen Befund bestätigen auch die bayerischen Ergebnisse des Zensus 2011. Laut Angaben des Landesamts für Statistik ist die Gruppe der Personen, die nicht den beiden großen christlichen Kirchen oder die keiner Glaubensrichtung angehören bzw. für die keine Angaben vorliegen, stark gewachsen. Mit 24,4 Prozent habe sich deren Anteil seit der letzten Volkszählung 1987 verdreifacht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berechnete 2009 eine Zahl von mehr als 500.000 Muslimen in Bayern. Damit leben im Freistaat insgesamt 13,2 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime. Mit großer Freude lässt sich auch das Erstarben der jüdischen Gemeinden in Bayern beobachten. So hat München mit über 9.000 Mitgliedern die zweitgrößte Gemeinde in ganz Deutschland. Insgesamt leben den Ergebnissen des Zensus 2011 zufolge in Bayern knapp 12.000 Jüdinnen und Juden. All diese Zahlen zeigen, wie religiös vielfältig Deutschland – und auch Bayern – in den letzten Jahren und Jahrzehnten geworden ist. Eine wie auch immer geartete Privilegierung des Christentums wird weder dieser gesellschaftlichen Realität gerecht, noch ist sie mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das aktuelle Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen ist das Urteil ein wichtiges Signal. Denn das höchste deutsche Gericht spricht sich darin nicht nur speziell gegen ein „pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen“ aus. Mit dem deutlichen Beschluss, dass die Privilegierung sogenannter christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gegen das im Grundgesetz festgeschriebene Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen verstoße, haben die Verfassungshüterinnen und -hüter darüber hinaus ein positives und grundsätzliches Zeichen für die Religionsfreiheit in unserem Land gesetzt.

Das Urteil wurde folglich nicht nur von den muslimischen Verbänden ausdrücklich begrüßt.

Auch die Deutsche Bischofskonferenz wertete es als „starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“. Dieses Signal gilt es nun durch den Landtag aufzugreifen und in die gesetzgeberische Realität zu übersetzen.